

Entnazifizierung ... (1) & (2) - Erwartungshorizont

Arbeitsblatt 5 G

Aufgabe

- 1 Was ist der zentrale Unterschied zwischen der Entnazifizierung vor und nach dem 29. März 1947?
- 2 Wie findest Du die Kriterien, die die neue Landesverordnung für Strafen vorsah?

Aufgabe 1:

- vor der Landesverordnung: uneinheitliche, je nach Kreis bzw. Stadt unterschiedliche Entscheidungen
- nach der Landesverordnung: Entscheidungen auf der Basis klarer, für das ganze damalige Land Baden gültiger Vorgaben

In diesem Kontext können die Themen 'Rechtssicherheit' bzw. 'Rechtsstaatlichkeit' angesprochen werden.

Aufgabe 2:

- Implizit gehört zur Aufgabe zunächst die Nennung der Sachverhalte etc., auf die sich die Aufgabe bezieht. In diesem Fall sind das die Kriterien, nach denen die von der Verordnung betroffenen Personen beurteilt werden sollten:
 - individuelle, differenzierende Beurteilung der einzelnen Fälle, d.h.
 - die Einstufung in verschiedene Gruppen ("Hauptschuldige" etc.) mit unterschiedlichen Strafrahmen
 - die Berücksichtigung der individuellen Motive
 - die Möglichkeit, Kenntnis vom verbrecherischen Charakter des NS-Regimes zu haben
 - die konkreten Umstände des Eintritts in die NSDAP
 - die ganzheitliche Betrachtung des Einzelfalls
 - die Folgen der Strafe für Angehörige
- Als Anhaltspunkte für die Bewertung der Kriterien kommen in Frage:
 - rechtsstaatliche Grundsätze allgemein, z.B. die Unabhängigkeit der Justiz, die Bindung an Gesetze, Rechtssicherheit, das Rückwirkungsverbot, die Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Menschenrechte

Hier sind verschiedene Bewertungen denkbar - entscheidend ist, wie sie von den SuS argumentativ begründet werden.

Aufgabe

- 3 Ordne Paul P. einer der fünf Gruppen zu.
- 4 Begründe Deine Entscheidung.

Hier sind verschiedene Ergebnisse denkbar - entscheidend ist, wie sie von den SuS argumentativ begründet werden. Die Vorschläge der SuS können im Anschluss mit der damaligen Entscheidung verglichen werden, was ggf. Anlass zu einer Diskussion über die Entnazifizierung bietet:

P. wurde im Herbst 1946 aus seinem Amt entlassen. Nach einer Revisionsverhandlung wurde P. 1948 - offensichtlich auf Grundlage der neuen Landesverordnung - in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft, mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. Damit konnte er "wieder im Schuldienst verwendet werden".

Zur Kategorie 'Minderbelastete' zählte ein Zeitgenosse unter anderem dann, wenn er "an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch wegen besonderer Umstände einer mildereren Beurteilung würdig erscheint und nach seinem Leumund erwarten lässt, dass er nach Bewährung in einer Probezeit seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen wird." ('Landesverordnung über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus' vom 29. März 1947, Art. 6; vgl. Staatsarchiv Freiburg, C 48/1 Nr. 168, Bild 2; [Digitalisat](#))

Die in der Tabelle angegebenen Kriterien für die einzelnen Gruppen sind stark vereinfacht wiedergegeben und im Hinblick auf ihre Relevanz für das Fallbeispiel ausgewählt. Die vollständigen Kriterien finden sich in der 'Landesverordnung'.